

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 015 346
Studiengang: Bildende Künste, M.F.A.
Hochschule: Hochschule für Bildende Künste Hamburg
Studienort/e: Hamburg
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Hochschule muss sicherstellen, dass mit dem Masterabschluss regelhaft 360 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 360 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StudakkVO)
2. Die Hochschule muss gewährleisten, dass der Studiengang einem kontinuierlichen qualitativen und/ oder quantitativen Monitoring (insbesondere durch Lehrveranstaltungsevaluationen und Workload-Erhebungen) unterliegt, aus dem bei Bedarf Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Alle zur Anwendung kommenden Instrumente/ Prozesse müssen in geeigneter Form (bspw. in einer Ordnung) verbindlich festgelegt werden. Die Beteiligten an den jeweiligen Evaluationen sind über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zeitnah zu informieren. (§ 14 StudakkVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Auflage 1 zum Kriterium § 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StudakkVO/ Gesamtzahl ECTS-Leistungspunkte:

Die Hochschule hat im Rahmen der Auflagenerfüllung eine aktualisierte Immatrikulationsordnung eingereicht. Unter § 7 Abs. 1 wurde wie folgt ergänzt bzw. präzisiert: "Zum Studium des Master-Studiengangs „Bildende Künste“ an der HFBK Hamburg ist berechtigt, wer gemäß § 39 Abs. 3 HmbHG eine eigenständige künstlerische Position in einer Aufnahmeprüfung nachweist sowie einen

Hochschulabschluss im Umfang von 240 ECTS-Punkten besitzt. Im Einzelfall kann ein Hochschulabschluss im Umfang von 180 ECTS-Punkten ausreichen, wenn entsprechende Qualifikationen, zum Beispiel durch:

- eine mindestens einjährige künstlerische Praxis,
- Tätigkeiten im Umfeld kultureller und künstlerischer Institutionen,
- Praktika oder Vorstudienleistungen,
- durch herausragende künstlerische Leistungen

nachgewiesen werden können. Entsprechende Nachweise sind dem Aufnahmeantrag gemäß § 8 beizulegen und werden bei Vorliegen einer eigenständigen künstlerischen Position durch den Prüfungsausschuss bzw. im Fall der herausragenden künstlerischen Leistung durch die Aufnahmekommission nach § 12 Abs. 1 und 2 geprüft und mit bis zu 60 ECTS-Punkten anerkannt."

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage damit als erfüllt.

Auflage 2 zum Kriterium § 14 StudakkVO/ Qualitätsmanagement:

Die Hochschule hat im Rahmen der Auflagenerfüllung eine aktualisierte Ordnung für Qualitätsbewertung eingereicht. Die Ordnung an der HFBK Hamburg wurde hinsichtlich der Erhebungsprozesse und -instrumente um § 7 "Lehrveranstaltungsevaluationen" ergänzt. Dieser regelt auch die Erfassung der lehrveranstaltungsbezogenen zeitlichen Belastung der Studierenden (Workload). Zudem wurde präzisiert, welche Instrumente zum Einsatz kommen und wie die Beteiligten über Erhebung und Ergebnisse informiert werden. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage damit als erfüllt.